

**Verordnung
Wärmeversorgung
2021**

Der Verwaltungsrat der InfraWerkeMünsingen (IWM) erlässt gestützt auf

- Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b des Reglements vom 16. März 2016 über das Gemeindeunternehmen InfraWerkeMünsingen (IWM-Reglement),
- die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Münsingen vom 1. Juli 2011 (Zonenplan 2 mit Anschlusspflichtperimeter)

die folgende

VERORDNUNG WÄRMEVERSORGUNG

Artikel 1

Hoheitliche Versorgung

- ¹ Die InfraWerkeMünsingen, nachfolgend IWM genannt, versorgen Kundinnen und Kunden in dem im Zonenplan 2 der Einwohnergemeinde Münsingen bezeichneten Perimeter mit Anschlusspflicht mit Wärme.
- ² Das Verhältnis zwischen den IWM und den Kundinnen und Kunden in diesem Perimeter richtet sich nach öffentlichem Recht.

Artikel 2

Freiwillige Versorgung

- ¹ Wo dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, können die IWM auch Kundinnen und Kunden ausserhalb des Perimeters gemäss Artikel 1 mit Wärme versorgen.
- ² Ein Rechtsanspruch auf Wärmeversorgung besteht für diese Kundinnen und Kunden nicht.
- ³ Das Verhältnis zwischen den IWM und diesen Kundinnen und Kunden ist privatrechtlicher Natur.

Artikel 3

Modalitäten

- ¹ Die IWM regeln rechtliche, finanzielle und administrative Aspekte des Verhältnisses zu ihren Kundinnen und Kunden in allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- ² Sie legen technische Aspekte der Erschliessung und des Anschlusses an das Versorgungsnetz in technischen Anschlussbedingungen fest.
- ³ Sie vereinbaren die Anwendbarkeit der Regelungen gemäss Absatz 1 und 2 und soweit erforderlich weitere Einzelheiten sowohl im Bereich der hoheitlichen Versorgung als auch im Bereich der freiwilligen Versorgung durch Vertrag mit den Kundinnen und Kunden.

- Artikel 4**
- Gebühren
- ¹ Die IWM erheben für die hoheitliche Wärmeversorgung Gebühren nach Massgabe des anwendbaren Gebührentarifs.
- ² Die Einforderung nicht bezahlter oder bestrittener Gebühren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).
- Artikel 5**
- Vertragliche Entgelte
- ¹ Die IWM vereinbaren für die freiwillige Wärmeversorgung ein vertragliches Entgelt nach den Grundsätzen gemäss den Artikeln 38 und 39 des IWM-Reglements.
- ² Die Höhe des Entgelts orientiert sich in der Regel am Gebührentarif für die hoheitliche Wärmeversorgung.
- Artikel 6**
- Rechtsschutz
- ¹ Der Rechtsschutz, insbesondere gegen Verfügungen der IWM, richtet sich im Bereich der hoheitlichen Versorgung nach dem VRPG.
- ² Für Streitigkeiten im Bereich der freiwilligen Versorgung sind die ordentlichen Zivilgerichte zuständig.
- Artikel 7**
- Inkrafttreten
- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werde alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Münsingen, den 7. Dezember 2020

Im Namen des Verwaltungsrates der
InfraWerkeMünsingen



René Schmid
Präsident



Markus Sterchi
Geschäftsführer

Das Inkrafttreten dieser Verordnung ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 17 Dezember 2020 publiziert worden.